

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0106/2001

23. März 2001

BERICHT

über die Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der
Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22/EWG)
(KOM(2000) 729 – C5-0069/2001 – 2001/2039(COS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Giorgos Katiforis

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	10

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament mit Schreiben vom 15. November 2000 eine Mitteilung über die Aktualisierung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22/EWG) (KOM(2000) 729 – 2001/2039(COS)) übermittelt.

In der Sitzung vom 28. Februar 2001 die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diese Mitteilung an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0069/2001).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung hatte in seiner Sitzung vom 6. November 2000 Giorgos Katiforis als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte die Mitteilung der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 8. Januar, 24. Januar, 27. Februar und 22. März 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag mit 29 Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende; José Manuel García-Margallo y Marfil, stellvertretender Vorsitzender; Giorgos Katiforis, Berichterstatter; Alejandro Agag Longo, Richard A. Balfe, Armonia Bordes, Hans Udo Bullmann, Jonathan Evans, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Harald Ettl (in Vertretung von Pervenche Berès), Philippe A.R. Herzog, Piiia-Noora Kauppi, Gorka Knörr Borràs, Othmar Karas, Christoph Werner Konrad, Werner Langen (in Vertretung von Alain Madelin), Astrid Lulling, Ioannis Marinos, Simon Francis Murphy, Ioannis Patakis, Fernando Pérez Royo, Karla M.H. Peijs, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Amalia Sartori, Olle Schmidt, Charles Tannock, Helena Torres Marques, Bruno Trentin, Jaime Valdivielso de Cué (in Vertretung von José Javier Pomés Ruiz), Ieke van den Burg (in Vertretung von Luis Berenguer Fuster), Theresa Villiers und Karl von Wogau.

(Die Begründung wird mündlich im Plenum vorgetragen.)

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat am 25. Januar 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 23. März 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22/EWG) (KOM(2000) 729 – C5-0069/2001 – 2001/2039(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2000) 729 – C5-0069/2001)¹,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 11 der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie (KOM(2000) 722),
 - unter Hinweis auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 11 der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie (A5-0105/2000),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0106/2000),
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Lissabon die strategische Bedeutung der Einführung integrierter Finanzmärkte bis 2005 als maßgebliches Element der Strategie für Wachstum und Beschäftigung in Europa hervorgehoben hat,
- B. in der Erwägung, dass das erklärte Ziel des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen in einem einzigen EU-Firmenkundenmarkt in Verbindung mit offenen und sicheren Privatkundenmärkten besteht, die alle nach den neuesten Aufsichts- und Überwachungsregeln funktionieren und auf einen optimalen Finanzbinnenmarkt ausgerichtet sind,
- C. in der Erwägung, dass die Beseitigung des Wechselkursrisikos in der Euro-Zone die gegenseitige Durchdringung und die gegenseitige Abhängigkeit der Märkte auf allen Ebenen verstärkt,
- D. in der Erwägung, dass die Einrichtung der Europäischen Zentralbank eine neue Situation geschaffen hat, die erhebliche Auswirkungen auf die Verwaltung der staatlichen Kreditaufnahme hat,
- E. in der Erwägung, dass das Ziel der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie (ISD: 93/92/EWG) von Anfang an darin bestand, einen großen Schritt vorwärts auf dem Weg zur Integration der europäischen Finanzmärkte zu vollziehen,
- F. in der Erwägung, dass die Art der Umsetzung der ISD in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Erreichung der ausdrücklichen Ziele der Richtlinie nicht immer

¹ ABl. C

gefördert, sondern bisweilen ernstlich behindert hat,

- G. in der Erwägung, dass die größten Probleme im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie durch die mangelhafte Umsetzung und die nicht konsistente Auslegung der Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten hervorgerufen worden sind,
 - H. in der Erwägung, dass Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten darüber, ob die für Wertpapierdienstleistungen geltenden Regeln die Regeln des Herkunftslandes der Dienstleistung oder des Landes sind, in dem der Empfänger der Dienstleistung ansässig ist, verbunden mit Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die angewendeten Einzelregeln und die Kategorien von Anlegern, auf die diese Regeln angewendet werden, zu einem Netz überlappender und widersprüchlicher Regeln geführt haben, was für Dienstleistungsanbieter wie für Anleger zu unnötigen Kosten und Risiken führt und was das hauptsächliche Hindernis für eine stärkere Integration der Finanzmärkte bildet,
 - I. in der Erwägung, dass technologische, institutionelle und wirtschaftliche Entwicklungen, darunter auch das Auftreten alternativer Handelssysteme, die Effizienz, den Zugang und die Transparenz der Finanzmärkte verstärkt haben und den Unterschied zwischen Finanzmärkten und Wertpapierfirmen allmählich verwischen, wodurch es schwierig wird, für jede Gruppe von Institutionen eigene spezielle Vorschriften auszuarbeiten,
1. begrüßt die Absicht der Kommission, die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie (ISD) zu aktualisieren, fordert einen zielgerichteten Änderungsprozess einiger maßgeblicher Aspekte der Richtlinie und spricht sich gegen jeden Versuch aus, den ursprünglichen Text völlig neu zu fassen oder unnötige und schwerfällige neue Vorschriften darin aufzunehmen;

Ein vollwertiger einheitlicher "Pass"

2. fordert, dass die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 im Lichte der marktbestimmten Änderungen des Charakters der verschiedenen Institutionen überprüft wird;
3. schlägt vor, die Regelung des "Europäischen Passes" auch auf die in Abschnitt C des Anhangs der derzeitigen ISD aufgeführten Nebendienstleistungen auszudehnen;
4. schlägt vor, die (einzeln und angemessen definierten) Kreditderivate in die Liste der in Abschnitt B des Anhangs der derzeitigen ISD aufgeführten Instrumente aufzunehmen;
5. fordert in der neuen Richtlinie die Streichung der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 4 der ISD betreffend die Ausklammerung von Dienstleistungen, die von einer Gegenpartei dem Staat, der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder anderen nationalen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben im Rahmen der Geld-, Wechselkurs-, Staatsschuld- oder Reservepolitik des betreffenden Mitgliedstaats erbracht werden;
6. befürwortet grundsätzlich eine "Herkunftslandregelung" für alle Kategorien von Anlegern, sowohl professionelle als auch Kleinanleger, und fordert, dass dieses Konzept in der überarbeiteten Richtlinie sowohl auf die Wohlverhaltensregeln als auch auf die

Vermarktungs- und Werbungsregeln angewendet wird; ist der Auffassung, dass Einschränkungen für das Aufnahmeland, die sich auf das Allgemeininteresse gründen, vorsichtig eingeführt und im Rahmen des Möglichen zwischen den Mitgliedstaaten angenähert werden; ist der Auffassung, dass die Vorschläge des FESCO zu Wohlverhaltensregeln das Ziel der Konvergenz und Annäherung aufweisen, dass aber eine umfassende Angleichung keine notwendige Voraussetzung für eine Herkunftslandregelung sein sollte;

7. ist der Auffassung, dass im Falle der professionellen Anleger eine ausschließlich vom Herkunftsland angewendete unkomplizierte Regelung unverzüglich eingeführt werden sollte, und zwar aufgrund einer überarbeiteten FESCO-Klassifizierung, wie dies in der Entschließung des Parlaments zur Mitteilung der Kommission über Artikel 11 der ISD¹ vorgeschlagen wird;
8. schlägt vor, dass die Regelung für professionelle Anleger außer auf professionelle Wertpapierfirmen auch auf nicht dem Finanzsektor angehörende große Firmen, die in erheblichem Umfang auf den Finanzmärkten tätig sind, angewendet werden sollte; alle Firmen mit Finanzabteilungen sind in diese Kategorie aufzunehmen;
9. vertritt die Auffassung, dass Nicht-Wertpapierfirmen die Möglichkeit bekommen sollten, sich für ein höheres Schutzniveau zu entscheiden, vorausgesetzt, (damit ein verhältnismäßiges und angemessenes Schutzniveau angewendet wird und das europäische Wirtschaftswachstum nicht behindert wird) dass eine derartige Regelung keinesfalls das Schutzniveau erreicht, das individuellen Kleinanlegern geboten wird; fordert ferner, dass Unternehmen die Möglichkeit erhalten, Einzelpersonen, die den entsprechenden Sachkenntniskriterien entsprechen, als Professionelle einzustufen, wobei derart eingestufte Einzelpersonen ihr Einverständnis geben müssen, um als Professionelle behandelt zu werden und für den Fall, dass sie ihr Einverständnis verweigern, individuelle Kleinanleger bleiben;
10. fordert, dass Kleinanleger das Recht erhalten, sich für die unkompliziertere Regelung für professionelle Anleger zu entscheiden, falls sie nachweisen können, dass sie genügend Fachwissen besitzen, das ihnen die Abwicklung ähnlich komplizierter Transaktionen wie professionellen Wertpapierfirmen ermöglicht, wobei das Volumen ihrer Anlagen ein Element für einen derartigen Nachweis bildet;
11. empfiehlt, dass auf EU-Ebene Kernstandards für Kleinanleger vereinbart werden sollten, die ihren Bedürfnissen und der Integrität der Märkte entsprechen;
12. fordert, dass der 1. Januar 2002 als Frist für die ausschließliche Anwendung der auf dem Herkunftslandprinzip beruhenden Wohlverhaltensregeln auf Kleinanleger festgesetzt wird;

Regulierte Märkte und Handelsinfrastruktur

13. empfiehlt, dass die überarbeitete Richtlinie gemäß dem Grundsatz der beabsichtigten Änderung und der Vermeidung einer umfassenden Neufassung vorerst die bestehende

¹ A5-.../2000.

formale Unterscheidung zwischen Wertpapierfirmen und geregelten Märkten beibehalten sollte; empfiehlt jedoch, dass die überarbeitete Richtlinie zusätzlich zu den bestehenden hochwertigen Wohlverhaltensregeln klare, getrennte und angemessene qualitativ hochwertige Regeln für die Marktintegrität enthalten sollte, die für Institutionen gelten sollten, die entweder als Wertpapierfirmen oder als geregelte Wertpapiermärkte gelten, und die aufgrund ihrer Merkmale mitverantwortlich für die Integrität des Handelssystems sind;

14. schlägt vor, dass die überarbeitete Richtlinie Regulierungsbehörden, die im Allgemeininteresse handeln und ein auf klaren Kriterien beruhendes funktionelles Konzept verfolgen, ermächtigen soll, die Anwendung von Elementen der beiden vorgenannten Regelungen ganz oder teilweise auf Einrichtungen mit Mischcharakter oder auf neuartige Situationen auszudehnen, die sich möglicherweise durch die Entwicklung der Märkte ergeben; besteht jedoch darauf, dass die überarbeitete Richtlinie klarstellen muss, dass alle von Regulierungsbehörden ausgearbeiteten oder angewandten detaillierten Regeln in einem angemessenen Verhältnis zu der Art der Institution, der von ihr angebotenen Dienstleistung, den dazu eingesetzten Handelsinstrumenten, den von ihr bedienten Marktteilnehmern und den damit verbundenen Risiken stehen müssen;
15. fordert die Streichung von Artikel 14 Absatz 3 der ISD und ein gleichwertiges oder höherwertiges Schutzniveau ihrer Zielsetzung durch Wohlverhaltensregeln ohne ungerechte Beschränkungen des Ausbaus von Handelssystemen, die keine geregelten Märkte darstellen;

Clearing und Abrechnung

16. empfiehlt, dass die überarbeitete ISD keine Bestimmungen enthalten sollte, die eine marktbedingte Verknüpfung zwischen Clearing- und Abrechnungsdiensten in der EU verhindern würden;
17. fordert Bestimmungen, die eindeutig klarstellen, dass alle Anleger, die andere Clearing- und/oder Abrechnungsdienste als diejenigen des Marktes, auf dem sie tätig sind, nutzen wollen, dies auch tun dürfen;

Allgemeine Bemerkungen

18. fordert eine ausdrückliche Überprüfung der Vor- und Nachteile der Verwendung von Verordnungen statt von Richtlinien bei der Verfolgung des Ziels eines einheitlichen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen in dem Bewusstsein, dass die flexible Umsetzung und rasche Verabschiedung nicht beeinträchtigt werden dürfen;
19. betont die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten;
20. verweist auf die Notwendigkeit, dass die Kommission als Alternative zur weiteren Änderung von Rechtsvorschriften auf einer nachhaltigeren Anwendung und Durchsetzung der in der geltenden Richtlinie vorgesehenen Instrumente besteht;
21. stellt fest, dass die Bestimmungen der überarbeiteten Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie

voll und ganz mit den Bestimmungen der "E-commerce-Richtlinie" übereinstimmen müssen;

22. bekräftigt, dass die Verwirklichung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Jahr 2004 abgeschlossen sein muß;
23. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und der FESCO zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Mitteilung der Kommission über die Aktualisierung der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie (ISD) beinhaltet eine erste Sondierung und Diskussion dieses Themas, bevor das Parlament und der Rat mit konkreten Legislativvorschlägen befasst werden. Der ISD lag ursprünglich die Absicht zugrunde, mittels eines "Europäischen Passes" für Wertpapierfirmen einen ersten Durchbruch im Integrationsprozess der Finanzmärkte in Europa zu erzielen. In der Mitteilung wird dargelegt, wie die Vielzahl der Regulierungssysteme der Mitgliedstaaten und bestimmte neue technologische und wirtschaftliche Entwicklungen den ursprünglichen Zweck der Richtlinie verfälscht bzw. überholt haben. Als Abhilfe schlägt die Kommission die Ausweitung und Überarbeitung der ISD vor, um die Probleme in beiden Bereichen zu lösen. Ihres Erachtens könnte die Überarbeitung auch als Gelegenheit benutzt werden, einige Schwachstellen im ursprünglichen Text zu beseitigen.

Was die Vielzahl der Regulierungssysteme angeht, so verursacht sie zusätzliche Kosten für die Wertpapierfirmen und erhöht das Risiko, unter dem sie arbeiten. Zur Lösung dieses Problems schlägt Ihr Berichterstatter parallel zum Vorschlag der Kommission vor, dass die Regulierungskompetenz auf dem Markt für Firmenkunden nach wie vor beim Herkunftsstaat liegen sollte und dass der Markt für Privatkunden nach einer angemessenen Zeit an diese Regelung angepasst werden sollte. Nach Auffassung Ihres Berichterstatters sollte der Termin für die Vereinheitlichung der Regelungen für Firmenkunden- und Privatkundenmärkte nicht allzu lang nach Januar 2002 festgesetzt werden. Die eindeutige Festlegung des Endziels einer Herkunftslandregelung für alle Kategorien von Anlegern beseitigt nicht die Notwendigkeit zweier Arten von Regelungen, nämlich eine für professionelle Wertpapierfirmen und die andere für nichtprofessionelle Kleinanleger. Diese Unterteilung ist zu starr und gleichzeitig zu flexibel: zu starr, weil unter Anlegern, die natürliche Personen sind, auch solche sein können, deren Fachkenntnisse denjenigen professioneller Firmen vergleichbar sind. Diesen Anlegern sollte die Möglichkeit geboten werden, die für professionelle Anleger geltende unkompliziertere Regelung zu wählen. Andererseits ist die Unterteilung zu flexibel, weil nicht zum Finanzsektor gehörende große Firmen, die gelegentlich oder sogar systematisch Finanzgeschäfte tätigen, ein Anrecht auf das höhere Schutzniveau haben, das eigentlich dem individuellen Kleinanleger vorbehalten ist. Es versteht sich von selbst, dass nicht zum Finanzsektor gehörende große Firmen, und sei es nur wegen des subjektiven Risikos, grundsätzlich ebenso behandelt werden sollten, wie ihre im Finanzsektor tätigen Partner, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie einen zusätzlichen Schutz benötigen. Dieser Schutz sollte allerdings niemals das Niveau der sehr unterschiedlich konzipierten Schutzregelung für den fachkundigen Kleinanleger erreichen.

Der technische und institutionelle Wandel, insbesondere das Auftreten von alternativen Handelssystemen, schafft eine Situation, in der geregelte Märkte zu gewinnorientierten Firmen werden und Wertpapierfirmen bestimmte Merkmale der Märkte erwerben. Angesichts dieses Maßes an institutioneller gegenseitiger Durchdringung und Flexibilität warnt Ihr Berichterstatter vor jedem Versuch, strikte und unumstößliche Formeln festzulegen. Stattdessen empfiehlt er, die Zuständigkeit der Regulierungsbehörden dahingehend zu erweitern, dass ihnen eine auf einem funktionellen Konzept beruhende selektive Anwendung der Regeln ermöglicht wird. Im Bereich des Clearing- und Abrechnungswesens scheinen ihm in der derzeitigen Situation allerdings legislative Maßnahmen zur horizontalen Integration des ersteren und die Wahlfreiheit im Falle des letzteren gerechtfertigt. Schließlich empfiehlt er,

bestimmte Einschränkungen, die dem Geiste der ursprünglichen ISD zuwiderlaufen und überholt sind (Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 3), abzuschaffen oder abzubauen und die Kreditderivate in die Liste des Abschnitts B des Anhangs aufzunehmen. Obwohl diese Derivate zu einem immer wichtigeren Finanzinstrument werden, sind sie in dem derzeitigen Begriffsschema offensichtlich nicht erfasst.